

# Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden

(JuVerb-FördRR 536)

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom 01.01.2019	XX.XX.XXXX	01.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Ziele	1
2. Allgemeine Antragsvoraussetzungen	2
3. Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit	4
4. Abschließende Erklärung	4

## 1. Grundsätze und Ziele

Als Träger der freien Jugendhilfe leisten die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie der Stadtjugendring einen wichtigen Beitrag im Bereich der Jugendarbeit.

Die Arbeit in den Jugendverbänden ist in der Regel Gruppenarbeit. Es handelt sich hierbei entweder um feste oder offene Gruppenangebote. Darüber hinaus gibt es Projektarbeit. Die Förderung der Jugendverbände und der Jugendgemeinschaften orientiert sich an diesen beiden Strukturelementen.

Die Förderung dient der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände und Gemeinschaften. Es sollen insbesondere folgende Aspekte darin Berücksichtigung finden:

- Persönlichkeitsförderung zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Integration und Inklusion
- Demokratisches und soziales Lernen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern
- Gewalt- und Suchtprävention
- Förderung kreativer Fähigkeiten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Gemeinschaft
- Eingliederung in gesellschaftliche Wertzusammenhänge
- Sonstiges

## **2. Allgemeine Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten örtlichen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die im Stadtjugendring zusammengeschlossen sind, hier aktiv mitarbeiten und die mit der Stadt Ratingen eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Maßnahmen für die bereits andere Kommunalmittel der Stadt Ratingen gewährt wurden, z. B. aus der Sport- oder Kulturförderung.

Nicht gefördert werden Treffen zur Planung und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Gruppenleiter/innentreffen) und Angebote, die ausschließlich einem bestimmten Zweck dienen (z. B. Singen, Musizieren, Kochen, Töpfern, Sport).

## **3. Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit**

Die Höhe der städtischen Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

### 3.1. Förderung von Gruppenangeboten

Gefördert werden Gruppen und deren Teilnehmer/innen, wenn sie mindestens 50 % jugendpflegerische Tätigkeiten gemäß § 12.2 SGB VIII umfassen.

#### 3.1.1 Spezielle Antragsvoraussetzungen

Die Jugendverbände müssen Listen führen, aus denen die Anzahl der Ratinger Teilnehmer/innen hervorgeht. Ebenso muss die Anzahl der geführten Gruppen ablesbar sein.

Die Gruppen müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 7 Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII im Alter von 6 bis 27 Jahren umfassen. Die Namen der Gruppenleiter/innen müssen ebenfalls erfasst werden. Der jeweilige Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Gruppenleiter/innen eine angemessene pädagogische und rechtliche Ausbildung haben.

#### 3.1.2 Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel werden Pauschalbeträge an die Jugendverbände gezahlt:

1. Für jede gemeldete Gruppe mit einem/ einer Gruppenleiter/in
2. Für jeden/ jede Teilnehmer/in des Gruppenangebotes.
3. Zusätzlich für jeden/ jede Teilnehmer/in, die bedürftig ist.

Dies geschieht nach folgendem Schlüssel:

40 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden nach Anzahl der Gruppenangebote verteilt.

Weitere 40 % werden nach Anzahl der Teilnehmer/innen verteilt.

Dabei erhalten die Teilnehmer/innen, die sich 1- bis 2-mal pro Monat treffen einen Wert von 0,5 zugewiesen und die Teilnehmer/innen, die sich 3- bis 4- mal pro Monat treffen erhalten einen Wert von 1 zugewiesen.

Die verbliebenen 20% der Mittel werden nach Anzahl der Teilnehmer/innen verteilt, die zusätzliche Beihilfe erhalten.

Bedürftig sind:

- behinderte Teilnehmer/innen (ab 50 % GdB),
- Teilnehmer/innen aus Familien, die Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beziehen sowie Familien, die im Besitz des Rater Sozialpasses sind.

### 3.1.3. Antragsverfahren

Die Jugendverbände legen bis zum 30.09. eines jeden Jahres die Anzahl ihrer Gruppenangebote, sowie deren Teilnehmezahlen vor.

Die Antragstellung erfolgt auf entsprechendem Formblatt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtjugendring über die eingegangenen Anträge.

## **3.2 Förderung von Projekten der Jugendverbandsarbeit**

### 3.2.1 Spezielle Antragsvoraussetzungen

Projekte der Jugendarbeit sind Maßnahmen mit besonderer Zielsetzung, die über einen fest bestimmten Zeitraum in jugendrelevanten Bereichen initiiert werden und über den normalen Rahmen der Jugendverbandsarbeit hinausgehen.

Mit der Antragstellung müssen die Jugendverbände eine Projektbeschreibung vorlegen, die folgende Informationen enthält:

- Ziel des Projektes
- Zielgruppe
- Zeitraum
- Methodisch-didaktisches Konzept
- Benennung einer geeigneten Projektleitung
- Kosten- und Finanzierungsplan

### 3.2.2 Art und Umfang der Förderung

Projekte werden mit 20% des Haushaltsansatzes für die Jugendverbandsarbeit gefördert. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird hiervon jedes einzelne Projekt mit 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch mit einem Betrag von 1.000,00 EURO gefördert.

Auf Antrag können Mehrkosten durch Maßnahmen zur Barrierefreiheit, sofern sie diesen Betrag übersteigen, übernommen werden.

Übersteigen die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden die Zuschüsse für alle anerkannten Projekte gleichmäßig prozentual gekürzt. Unterschreiten die beantragten Projektmittel den zur Verfügung stehenden Ansatz, werden die verbleibenden Mittel der Gruppenförderung zugeschlagen.

### 3.2.3 Antragsverfahren

Die Jugendverbände legen bis zum 01.09. eines jeden Jahres ihre Anträge vor.

Die Antragstellung erfolgt auf entsprechendem Formblatt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtjugendring über die eingegangenen Anträge.

Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Förderung. Bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln können sie berücksichtigt werden.

### 3.2.4 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Folgendes vorzulegen:

1. Eine abschließende Beschreibung des Projektes.
2. Nachweis über die entstandenen Kosten

## **4. Abschließende Erklärung**

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und löst die Richtlinie vom 01.09.2019 ab.

Anmerkung: Die entsprechenden Antragsformulare sind im Internet unter der neu einzurichtenden Seite auf der Homepage der Stadt Ratingen unter dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abrufbar.